

Kreis Pinneberg
Die Landrätin
- untere Naturschutzbehörde –
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Antrag auf Zulassung zur Betretung eines Naturschutzgebietes (NSG)

(Antrag auf Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz oder Ausnahme gem. § 51 Landesnaturschutzgesetz vom Betretungsverbot für Naturschutzgebiete im Kreis PI)

Vorzulegende Antragsunterlagen

(bitte **vollständig** und **schriftlich** einreichen, ggf. Anlagen verwenden):

1. Antragstellende Person (Auf wen wird die Zulassung ausgestellt?)

Name, Vorname: _____

Ggfs. Name Institution: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

**Bei Rückfragen zum Antrag wenden Sie sich bitte an
die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg:**

Kreis Pinneberg
Untere Naturschutzbehörde
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Mail: naturschutz@kreis-pinneberg.de

3. Zeitrahmen (Wann soll die Betretung stattfinden?)

Datum: _____

Genaue Zeitangabe: _____

4. Betretende Person(en) (Wer soll das NSG betreten?):

Name(n), Vorname(n) und in welcher Funktion (vollständige Auflistung)

5. Lage der Betretung im NSG (Wo genau soll die Betretung stattfinden?):

Bezeichnung des NSG: _____

(Hinweis: Sollten mehrere NSG betroffen sein, ist je NSG ein Antrag zu stellen)

Gemarkung: _____

Flur: _____

Flurstück(e): _____

- Ggf. Rechts- und Hochwert (UTM Zone 32N)
- Übersichtskarte 1 : 25.000 - Lage der geplanten Betretung
- Lageplan 1 : 2.000, mit farblich herausgehobener Markierung der geplanten Betretung

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben. Mir ist bewusst, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Rücknahme der erteilten Zulassung führen können.

Datum und Unterschrift: _____

Falls die antragstellende Person die Betretung nicht in Auftrag gegeben hat, ist eine Vollmacht der Auftraggebenden beizufügen. Gemäß § 3 (1) b) der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Pinneberg sind Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft, von den Verwaltungsgebühren befreit. Die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.